

An die
Gemeinde Oberammergau
-Bauamt-
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

oder per E-Mail an: bauamt@gemeinde-oberammergau.de

Antrag Ausnahmegenehmigung Parken Ortszentrum

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO, zum Parken ohne Beschränkung der Parkdauer sowie zur Befreiung von der Pflicht zur Benutzung eines Parkscheines oder einer Parkscheibe im Ortszentrum Oberammergau.

Name, Vorname des Antragstellers:	Tel.-Nummer und/oder Email f. evtl. Rückfragen!!
-----------------------------------	--

Geschäftssitz bzw. Hauptwohnsitz des Antragstellers:
--

Kennzeichen des PKWs, für den die Ausnahmegenehmigung gelten soll:
--

Hinweis:

Wir möchten Sie bitten, den Betrag von 90 € (für ein Kennzeichen) oder den Betrag von 110 € (für zwei Kennzeichen) auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Oberland, IBAN DE89 7035 1030 0018 2003 03, BIC: BYLADEM1WHM

Verwendungszweck: Parkausweis Ortszentrum + „Kennzeichen + Firma“

Der Parkausweis kann 7 Tage nach Überweisung im Sekretariat Bauamt, Schnitzlergasse 6, abgeholt werden.

Sollte das Geld innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages nicht bei der Gemeinde Oberammergau eingegangen sein, betrachten wir den Antrag als hinfällig!

Beherbergungsbetriebe bitte Bettenzahl angeben: _____ Betten
(bei Änderung der Bettenzahl zum Vorjahr gibt es auch Änderungen des fälligen Betrages)

Der Antragssteller bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung (s. Rückseite) erfüllt sind.

Den ausgefüllten Antrag bitte per Mail an bauamt@gemeinde-oberammergau.de senden.

**Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im Ortskern
Oberammergau:**

1. *Jeder Anwohnerhaushalt bzw. Gewerbetreibende im Ortskern erhält lediglich **eine** Ausnahmegenehmigung. Ist der Gewerbetreibende gleichzeitig auch Anwohner wird **nur eine** Ausnahmegenehmigung erteilt. Mitarbeitern von Betrieben und Behörden wird nur bei nachgewiesener Behinderung eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
Der Antragsteller muss Halter des Fahrzeuges sein, für welches der „Anwohnerparkausweis“ beantragt wird. Er muss mit Hauptwohnsitz unter der angegebenen Adresse gemeldet sein, und darf nachweislich nicht über ausreichend privaten Stellplatz verfügen.*
2. *Beherbergungsbetriebe erhalten je 10 Betten eine Ausnahmegenehmigung für Gäste. Privatvermieter erhalten ab einer Größe von 5 Betten eine Ausnahmegenehmigung. Außerdem können Beherbergungsbetriebe **bei Erwerb der vollen Anzahl** der ihnen zustehenden Genehmigungen (je 10 Betten 1 Ausnahmegenehmigung), zusätzlich die doppelte Anzahl **kostenlos** zur Verfügung gestellt bekommen. Soweit der jeweilige Beherbergungsbetrieb **nicht** die volle Anzahl der ihm zustehenden Parkausweise erworben hat, werden **keine** kostenlosen Genehmigungen erteilt.*
3. *Für die Ausnahmegenehmigung wird gemäß Gebühren-Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von **90,00 Euro** erhoben. In den Fällen, bei denen **eine** Ausnahmegenehmigung für **zwei** Fahrzeuge erteilt wird, erhöht sich die Gebühr für das weitere Kennzeichen um **20,00 Euro**.*